

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4728, 11/5675 —

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes **und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz – KatSErgG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Katastrophenschutzergänzungsgesetz entspricht nicht den Anforderungen, die an ein Gesetz zur Neuregelung des Schutzes der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zu stellen sind und ist deshalb abzulehnen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in enger Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz zuständigen Bundesländern, eine Konzeption dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen im Friedensfall erhält als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern besondere Priorität. Die von der modernen Großtechnologie ausgehenden Gefahren für die Bevölkerung erfordern zur Bewältigung von Unfällen und Unglücken hervorragend ausgebildetes und qualifiziertes Personal, modernstes technisches Gerät, ein leistungsfähiges Gesundheitswesen und eine bundesweite Koordination der Maßnahmen zur Katastrophenabwehr.
2. Die 1977 unterzeichneten Zusatzprotokolle zum IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sind ohne Vorbehalte und Einschränkungen zu ratifizieren.
3. Ausgehend von einer kritischen Bestandsaufnahme und Analyse des bestehenden Zivilschutzsystems und unter Einbeziehung des kritischen Prüfberichts des Bundesrechnungshofes über die Organisation des Zivilschutzes soll der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall von den Katastrophenschutzorganisationen wahrgenommen werden.

4. Alle über den Katastrophenschutz hinausgehenden Zivilschutzmaßnahmen für den Kriegsfall (z. B. der Bau von Schutzräumen und unterirdischen Hilfskrankenhäusern, die Erfassung des medizinischen Personals für den Verteidigungsfall, eine Zivilschutzdienstpflicht usw.) werden angesichts der Tatsache, daß sie kein Beitrag zur Friedensbildung sind und im Ernstfall auch niemanden schützen würden, eingestellt.

Bonn, den 14. November 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Schutz der Bevölkerung, des Lebens, der Gesundheit und der freien Entfaltung des Menschen ist oberster Verfassungsgrundsatz.

Der Katastrophenschutz soll die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes vor Schadensfällen des täglichen Lebens, aber auch vor allem vor den wachsenden und länderübergreifenden Gefahren der modernen Großtechnologie schützen.

Der Zivilschutz hat die Aufgabe, die Bürger durch nichtmilitärische Maßnahmen, die im Frieden vorbereitet werden, vor Kriegseinwirkungen zu bewahren. Angesichts der verheerenden Wirkungen atomarer und konventioneller Massenvernichtungswaffen ist ein nennenswerter Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall nicht leistbar. Die einzige Form eines wirkungsvollen Zivilschutzes ist eine konsequente Politik der Kriegsverhütung und Friedenssicherung. Deshalb muß eine Politik der Friedensgestaltung, verbunden mit den notwendigen Änderungen der Verteidigungsstruktur, Vorrang vor Zivilschutzmaßnahmen haben.

Die jüngsten industriellen Großkatastrophen, die u. a. mit den Namen Tschernobyl und Sandoz-Basel verbunden sind, haben offenkundig werden lassen, daß eine Verbesserung der Vorsorge für Großunfälle und Katastrophen in Friedenszeiten erforderlich sind. Die Einsicht in die Sinnlosigkeit von Zivilschutzmaßnahmen im Verteidigungsfall und die Notwendigkeit eines verbesserten Katastrophenschutzes muß zur Folge haben, daß das gesamte System des Zivil- und Katastrophenschutzes grundsätzlich neu geregelt wird. Schwerpunkt einer künftigen Politik muß deshalb sein, alle finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die personelle und technische Ausstattung der Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu optimieren. Der Einsatz öffentlicher Mittel, z. B. für den Schutzraumbau ist genauso einzustellen, wie die Erfassung des gesamten im Gesundheitswesen tätigen Personals für den Kriegsfall.